

ENTWURF - Satzung Musikverein Wittislingen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Wittislingen e.V."
2. Er wurde gegründet am 05.03.1960.
3. Er hat seinen Sitz in Wittislingen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg eingetragen (VR 156).

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Allgäu-Schwäbischen Musikbund (ASM)

§ 3 Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein setzt sich für die Erhaltung, Pflege, Verbreitung und Förderung von Volksbildung, Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur ein.
2. Vornehmlich sieht der Verein seine Aufgabe in der Pflege der Blas- und Volksmusik und der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung, insbesondere in der Gemeinde.
3. Diese Zielsetzung verfolgt er durch:
 - a) regelmäßige Übungsstunden
 - b) Veranstaltung von Konzerten, Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen
 - d) bevorzugte musikalische Beratung, Ausbildung und Förderung von Jugendlichen
 - e) alle sonstigen, dem Vereinszweck förderlichen Unternehmungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann auf Antrag jede Person werden, die den musikalischen Anforderungen des Vereins entsprechend ein Musikinstrument spielt. Hierüber entscheidet der Dirigent im Einvernehmen mit dem Vorstand.
3. Passives Mitglied kann auf Antrag jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
4. Über den Antrag auf Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.
6. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
7. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
8. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung für aktive und passive Mitglieder.
9. Kinder und Jugendliche, die vom Musikverein ausgebildet werden, entrichten zusätzlich einen Ausbildungsbeitrag. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragsdauer ist längstens 5 Jahre; Ausnahmen beschließt der Vorstand.

§ 5 Gliederung der aktiven Mitglieder

1. Musikkapelle
2. Jungmusiker
3. Spielgruppen
4. Jugendliche, die in der Gruppe der Jungmusiker spielen, dürfen erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres zur Musikkapelle überwechseln. Ausnahmen regelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Jugenddirigenten und Jugendleiter. Die Jugendlichen werden in musischen Gruppen zusammengefasst. Die Ausbildung erfolgt im Rahmen der finanziellen und technischen Möglichkeiten durch vom Vorstand berufene fachkundige Personen.
5. Für besondere musikalische Veranstaltungen können Spielgruppen, die sich aus den Mitgliedern zusammensetzen, mit Genehmigung des Vorstandes gebildet werden. Werden Nichtmitglieder hinzugezogen, ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Der Leiter der jeweiligen Spielgruppe wird vom Vorstand bestimmt. Der Leiter ist für die musikalischen Belange zuständig. Der Spielgruppe steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich musikalisch tätig zu sein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.
2. Mitglieder haben das aktive Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres und das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Die Musiker sind verpflichtet, sich bei musikalischen Übungen und Vorträgen unter die Leitung des Dirigenten zu stellen und haben sich bei allen Anlässen pünktlich einzufinden. Sie dürfen sich ohne ausreichende Begründung der Mitwirkung nicht entziehen. Mehrmalig unentschuldigtes Fernbleiben von Proben und Aufführungen kann den Ausschluss aus dem

Kreis der Musiker nach sich ziehen, worüber der Vorstand entscheidet.
Eine Fortdauer der Mitgliedschaft als passives Mitglied ist möglich.

4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Vorstand
 - b) Vereinsausschuss
 - c) Mitgliederversammlung
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen könnten.
4. Wahlen zum Vorstand werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Die Ausschussmitglieder werden per Akklamation bestimmt oder auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern geheim gewählt.
5. Über die Sitzung der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden

- a) Vorsitzender a
 - b) Vorsitzender b
- und
- c) dem Kassenverwalter
 - d) dem Schriftführer

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Es werden alle zwei Jahre zwei Vorstandsmitglieder neu gewählt. Im ersten Jahr werden der Vorsitzende a) sowie der Kassenverwalter, im dritten Jahr der Vorsitzende b) sowie der Schriftführer gewählt.

Sofern während der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandsmitglieds.

3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Vereinsausschuss zuständig ist. Er entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.

4. Die Vorsitzenden a) und b) vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben gemeinsam die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins. Die Vorsitzenden a und b legen gemeinsam schriftlich fest, in welcher Art und Weise die Aufgaben der Vorsitzenden unter ihnen aufgeteilt werden.

5. Die Vorsitzenden leiten die gesamte Tätigkeit des Vereins gleichberechtigt. Sie haben den Vorsitz in den Organen und überwachen den Vollzug der Satzung. Sie vertreten sich gegenseitig. Sie sind gemeinsam verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte. Bei unklarer Entscheidungslage zwischen Vorsitzenden a und b entscheidet der Vorstand. Größere Anschaffungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

6. Die Vorsitzenden können jederzeit gemeinsam schriftlich ein anderes Vorstandsmitglied zu bestimmten Geschäften bevollmächtigen.
7. Der Kassenverwalter sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, regelt die Kassengeschäfte und legt in der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Der Kassenverwalter fertigt zum Ende eines Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, der der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer werden für ein Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung gewählt.
8. Der Schriftführer erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten und fertigt Niederschriften über alle Beschlüsse der Organe. Er führt die Vereinschronik. Diese Aufgabe kann auf Beschluss des Vorstandes auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

§ 10 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Dirigenten bzw. deren Stellvertretern
 - c) dem Jugendleiter
 - d) den 4 Beisitzern
2. Die Ausschussmitglieder c) und d) werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt, wobei nicht alle Ausschussmitglieder gleichzeitig gewählt werden. Im ersten Jahr wird der Jugendleiter und zwei Beisitzer, im dritten Jahr weitere zwei Beisitzer gewählt.
3. Die Dirigenten werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern vom gewählten Vorstand eingesetzt. Die Dirigenten oder ihre Stellvertreter leiten die Proben und die musikalischen Auftritte. Sie verpflichten sich, die Jungmusiker gründlich zu schulen und die Musikkapelle nach bestem Können zu fördern. Die Dirigenten bzw. deren Stellvertreter wählen die einzuübenden und vorzutragenden Musikstücke aus. Die Dirigenten können zur Anschaffung von Noten über den, im Rahmen des vom Vorstand festgelegten Betrages, frei verfügen.

4. Der Jugendleiter vertritt die Belange der Jungmusiker und übernimmt organisatorische Aufgaben in Bezug auf die Jugendarbeit. Die Jungmusiker bestimmen während einer Probe einen Sprecher, der ihre Belange dem Jugendleiter vorbringt.
5. Die Beisitzer vertreten vor allem die Belange der Musiker und passiven Mitglieder und übernehmen bestimmte Sonderaufgaben.
6. Der Vereinsausschuss tritt zusammen, wenn es um Grundsatzfragen und Festlichkeiten geht.

Der Vereinsausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder verlangen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Quartal statt. Sie wird durch den Vorsitzenden zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntgabe mit der Tagesordnung einberufen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
2. Ihre Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Vereinsjahr
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung des Jahres- und des Ausbildungsbeitrages
 - e) Satzungsänderungen - diese bedürfen einer 2/3-Mehrheit
 - f) Abstimmung über Anträge
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende von sich aus einberufen; einem diesbezüglichen Verlangen von mehr als 1/3 der Mitglieder muss er entsprechen.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig davon dürfen jedoch Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden. Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der hausrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG begünstigt werden.

Der Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann gem. § 670 BGB geltend gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Wittislingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Vereinseigentum

1. Über das Vereinseigentum ist ein Inventarverzeichnis zu führen.
2. Für überlassene Uniformen, Instrumente, Notenmaterial usw. haftet der Benützer voll und ganz. Der Vorstand kann für vereinseigene Instrumente Miete verlangen. Instandsetzungskosten übernimmt der Verein nur bei nicht schuldhaftem Verhalten.

§ 14 Ehrungen

1. Aktive Mitglieder werden geehrt für:
 - 10-jährige Tätigkeit - Urkunde
 - 15-jährige Tätigkeit - Urkunde mit bronzener Vereinsnadel
 - 25-jährige Tätigkeit - Urkunde mit silberner Vereinsnadel
 - 40-jährige Tätigkeit - Urkunde mit goldener Vereinsnadel
 - 50-jährige Tätigkeit - Urkunde mit diamantener Vereinsnadel
2. Passive Mitglieder werden geehrt für:
 - 20-jährige Mitgliedschaft - Urkunde
 - 30-jährige Mitgliedschaft - Urkunde mit bronzener Vereinsnadel
 - 40-jährige Mitgliedschaft - Urkunde mit silberner Vereinsnadel
 - 50-jährige Mitgliedschaft - Urkunde mit goldener Vereinsnadel
3. Ständchen werden bei aktiven Mitgliedern erstmals zum 50. Geburtstag, bei passiven Mitgliedern erstmals zum 60. Geburtstag und dann alle fünf Jahre gespielt.
4. Weitere Ehrungen beschließt der Vorstand.
5. Verstorbene Mitglieder werden nach Möglichkeit mit einem Grabgebilde geehrt. Den verstorbenen aktiven Vorstandsmitgliedern und Musikern wird mit einer Grabmusik die letzte Ehre erwiesen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins darf nicht erfolgen, solange noch fünf aktive Mitglieder vorhanden sind. Ist die Zahl der aktiven Mitglieder weniger fünf, kann die Auflösung nur mit einer 4/5-Mehrheit entschieden werden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Eine Wiederholungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am Samstag, den 12. März 1983 in Wittislingen beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 18.03.1978 tritt damit außer Kraft.

Die Mitgliederversammlung hat am Samstag, den 6. März 2010 in Wittislingen die Änderung der §§ 9, 10, 14 und 16 beschlossen. Diese Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Mitgliederversammlung hat am Freitag, den 12. November 2010 in Wittislingen die Änderung der §§ 12 und 16 beschlossen. Diese Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Mitgliederversammlung hat am Freitag, den 22. April 2022 in Wittislingen die Änderung der §§ 1, 4, 9, 10 und 11. Diese Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.